



Köln, 09.06.2021

**Rechtswissen-  
schaftliche Fakultät**

## **Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des nordrhein-westfäli- schen Juristenausbildungsgesetzes**

Die Kölner Fakultät begrüßt, dass die Schwerpunktprüfung aus mehr als einer Klausur bestehen kann. Sorgen bereitet ihr aber die Umgestaltung der Zwischenprüfung.

Es ist nicht ersichtlich, dass die bisherigen Zwischenprüfungsmodelle der nordrhein-westfälischen Fakultäten zur Überprüfung des Studienerfolgs untauglich gewesen seien. Auch ist nicht erkennbar, dass die Unterschiede zwischen den Fakultäten die Mobilität der Studierenden in störender Weise beeinträchtigt hätten. Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung muss daher bezweifelt werden.

Zudem gibt die konkrete Umsetzung Anlass für Kritik. Nicht nur die Reduktion auf lediglich drei Zwischenprüfungsklausuren, sondern auch die starke Eingrenzung der Gegenstände der Zwischenprüfungsklausuren stellen eine enorme Beschränkung der bisher bestehenden Gestaltungsfreiheit der Studierenden dar.

Das Kölner Grundstudium deckt heute in 21 Pflichtfach-Vorlesungen die Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß dem Katalog der Prüfungsgegenstände in § 11JAG NRW ab, 11 der Vorlesungen gehören zum Zivilrecht, 6 zum Öffentlichen Recht (3 zum Staatsrecht, 3 zum Verwaltungsrecht), 4 zum Strafrecht (jeweils inklusive der Verfahrensrechte). Daneben werden Grundlagenvorlesungen angeboten. Haben die Studierenden das Grundstudium beendet, haben sie die Gegenstände der Pflichtfachprüfung in einem ersten Durchgang kennengelernt. Im Hauptstudium folgt eine Vernetzung und Vertiefung des erlangten Wissens zunächst in den großen Übungen und danach im Examenkurs.

Die Erfahrung mit unseren früheren Studien- und Prüfungsordnungen zeigt, dass die Studierenden insbesondere dann an den Lehrveranstaltungen teilnehmen – oder sich auch ohne Teilnahme an einer Veranstaltung im Selbststudium mit der Materie befassen –, wenn diese durch verpflichtende Abschlusstests begleitet werden. Die Studierenden haben es daher bei der letzten Reform des Kölner Studiums im Jahr 2014 ausdrücklich begrüßt, dass die Kölner Zwischenprüfung eine Vielzahl von einzelnen Abschlussklausuren umfasst: sie besteht derzeit u.a. aus 14 Abschlussklausuren zu den Vorlesungen des Grundstudiums aus dem Pflichtfachbereich, davon sechs aus dem Zivilrecht, fünf aus dem

Der Dekan  
Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis

Telefon +49 221 470-2218  
Telefax +49 221-470-5106  
jura-dekanat@uni-koeln.de  
<http://www.jura.uni-koeln.de>

Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln

Besucheranschrift:  
Bernhard-Feilchenfeld-Straße 9, 7. OG

Öffentlichen Recht, drei aus dem Strafrecht (einschließlich der jew. Verfahrensrechte). Die Studierenden können so in einem gewissen Umfang auswählen, aus welchen Fächern sich ihre individuelle Zwischenprüfung zusammensetzt, sie müssen damit aber zwei Drittel der Pflichtvorlesungen abdecken.

Diese das Grundstudium begleitende Kölner Zwischenprüfung hat sich bewährt. Sie durch das neue Muster zu ersetzen erscheint auf den ersten Blick ausschließlich nachteilig.

— Wenig überzeugend ist auch der geplante § 7 Absatz 1 Nummer 5, nach der fünf Aufsichtsarbeiten Voraussetzung zur Zulassung zur Zwischenprüfung sein sollen. Hier scheinen drei Themenarbeiten und eine Seminararbeit (außer der Schwerpunktarbeit), wie in Köln derzeit vorgesehen, ausreichend zu sein.

— Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Umstellung auch bei den Hochschulen Kosten verursachen wird. Abgesehen von – arbeits- und damit personalintensiven – Zusatzaufwänden in der Beratung und bei der Verwaltung von Parallelstrukturen in der Übergangszeit dürften zusätzlich allein für die Abbildung und Inbetriebnahme einer neuen Prüfungsordnung im Campusmanagementsystem ca. 20-35 zusätzliche Personenarbeitstage Entwicklungs- und Implementierungskosten für die Kölner Universität bedeuten.